

Zeitungen zu handlich

Die verstoßene Tochter und ihr Kind. 207

Die neunzehnjährige Tochter eines höheren Bundesbeamten war Montag vor dem Landesgericht wegen Verbrechens der Kindesweglegung angeklagt. Das Mädchen erzählte die Geschichte ihres Unglücks. Sie verbrachte ihren vorjährigen Urlaub bei ihrem Onkel, einem Gutsbesitzer in der Tschechoslowakei. Hier lernte sie einen Wirtschaftsbefehlshaber kennen und er hat sie verführt. Das junge Mädchen konnte ihren Zustand vor dem Vater und auch im Amte, in dem sie angestellt war, bis zum letzten Augenblick verbergen. Am 10. Mai war sie noch im Amte, tags darauf brachte sie auf der Gebärklinik ein Mädchen zur Welt. Ihr Vater, dem sie knapp vorher alles bekannt hatte, hatte sie aus dem Hause gewiesen und ihre Schwester sagte ihr, sie möge um Gotteswillen nicht mehr heimkehren, denn der Vater sei ungemein erbittert, es geschehe gewiß ein Unglück. Das Mädchen versuchte nach ihrer Entlassung aus dem Spital ihr Kind im Zentralkinderheim unterzubringen, sie soll jedoch abgewiesen worden sein; sie fuhr deshalb zu ihrem Onkel in die Tschechoslowakei, aber auch hier fand sie keine Zuflucht. Die Tante sagte ihr, sie könne sie nicht aufnehmen, das Mädchen möge nach Wien zurückkehren und sich mit ihrem Vater ausöhnen. Tief bekümmert und bedrückt trat das Mädchen mit dem Säugling am Arm die Rückfahrt nach Wien an. Vom Nordbahnhof ging sie in den Prater, legte in einer Aue den Säugling auf den Rasen und entfernte sich. Aber schon nach zehn Minuten reute sie ihr Entschluß, sie kehrte zurück. Aber inzwischen war das Kind aufgefunden und zur nächsten Polizeistube gebracht worden und von hier kam es in das Zentralkinderheim.

2

Auf die Frage des Richters, Hofrates Dr. Ramjauer, ob sie sich schuldig fühle, antwortete die Angeklagte mit leisem Ja. Sie bekundete sichtlich Reue. Bemerkenswert ist, daß ihr der Vater noch nicht verziehen zu haben scheint, er war unmittelbar vor der Verhandlung beim Staatsanwalt und erzählte ihm höchst ungünstige Sachen über seine Tochter, die er als diebisch und sehr leichtfertig hinstellte. Der Verteidiger, Dr. Josef Berger, gab dem Richter zu bedenken, daß der Fall an unwiderstehlichen Zwang grenze. Eine Tochter werde vom Vater verstoßen, sie finde auch bei den nächsten Blutsverwandten keinen Rat und keine Zuflucht, die Behörden stehen ihr in ihrem Unglück nicht bei, vom Centralfinderheim werde sie abgewiesen, in dieser fürchterlichen Verlassenheit und Verzweiflung sehe sie den einzigen Ausweg in der Weglegung des Kindes. Der Richter verurteilte die Angeklagte bedingt zu einem Monat strengen Arrests mit dreijähriger Bewährungsfrist.

~~Wir meinen, daß sie unter unwiderstehlichem Zwange gehandelt hat und deshalb freizusprechen gewesen wäre. Von unwiderstehlichem Zwange in strengstem Sinne des Wortes könnte man nicht sprechen, wenn die junge Mutter das Kind umgebracht hätte. Würde sie das getan haben, hätte man ihr gesagt, sie hätte das Kind doch weglegen können. Daß sie das Kind nicht zur Thür einer Wachtube hineingeworfen, sondern auf einen Platz gelegt hat, wo das Kind sofort gefunden werden mußte, macht doch keinen Unterschied.~~

cu 3

~~Leopold Kreipel~~ war einmal Student und
 darum auch Burschenschaftler, das heißt, er trank viel und
 trug ein farbiges Kappel. Später gab er das, was er
 Studium nannte, auf, was er um so leichter tun konnte,
 als er Mitbesitzer eines Hauses war. Er errichtete ein
 Lieförgeschäft. Mehr als vier Jahre hatte er ein Verhältnis
 mit Magdalene P., die ehemals Bahnbeamtin war, den
 Posten aber aufgab, um im Lieförgeschäft des Kreipel
 tätig zu sein. Natürlich hat er dem Mädchen die Ehe ver-
 sprochen, und es entsprossen dem Verhältnis zwei Kinder.
 Bevor aber das zweite Kind zur Welt kam, löste Kreipel
 das Verhältnis und heiratete ein reiches
 Mädchen. Es ging ihm so gut, daß er das Lieför-
 geschäft verkaufen konnte. Magdalene P. wohnte aber, als
 sie das zweitemal im Wochenbett lag, noch im Hause des
 Kreipel. Da hörte sie vom Gange herein ein Gespräch, das
 Kreipel mit der Hebamme führte. Er sagte,
 Magdalene P. habe an ihn keine Forderung zu stellen, auch
 nicht für Entbindungskosten, er habe sie „ausgezahlt“. Wenn
 sie jetzt noch etwas verlange, sei das Betrug und sie sei dann
 eine Schwindlerin. Die Wöchnerin geriet über diese Be-
 merkungen in riesige Aufregung. Sie sprang, siebernd
 wie sie war, aus dem Bette, stürzte im Hemd und mit
 bloßen Füßen auf den Gang, versetzte dem Kreipel eine
 Ohrfeige und nannte ihn: Bagage, Schwindler,
 Schuft, Gauner.

Kreipel klagte nun das Fräulein P. beim Bezirks-
 gericht Fünfhaus wegen Ehrenbeleidigung. Er begründete
 die Klage damit, daß er sich als Burschenschaftler
 eine solche Behandlung in seinem Hause nicht gefallen
 lassen könne. —

4

In der Verhandlung gab er an, daß er sich zu einer Abfertigung von zehn Millionen einverstanden erklärt habe. Richter Oberlandesgerichtsrat Dr. Nebeda: Warum haben Sie das Mädchen nicht geheiratet? — Kläger: Weil sie sich keines guten Deumunds erfreut. — Richter: Viereinhalf Jahre ihres Lebens, ihre Jugend, ihren Ruf hat sie Ihnen geopfert, Ihr Geschäft hat sie in die Höhe gebracht, das Sie nun gut verkauft haben und für das Sie viele Millionen erhielten. Viereinhalf Jahre war sie Ihnen gut genug, zwei Kinder hat sie Ihnen geboren und jetzt schmeißen Sie sie hinaus, weil Sie ein reiches Mädchen heiraten! Und Sie haben die Stirn, diese Frau vor Gericht zu zitieren, weil Sie als Burschenschaftler diese Beleidigungen nicht auf sich sitzen lassen können. Herr! So handelt kein Mann! — Der Verteidiger Dr. Julius Barnett entwarf ein erschütterndes Bild des Schicksals der Geklagten. Er wies darauf hin, daß ihr Arzibel Postlecks über vier Millionen, fällig erst im Herbst, ausgestellt habe. Er, der reiche Hausherr, habe sie

Auf dieser Welt soll man jedoch alles sehen; alles steht dafür, angesehen zu werden, jede Gasse und jeder

im Wochenbett Hunger, Elend und Not leiden lassen
 und die Hebamme hat angegeben, daß Magdalene B
 im Wochenbett Hunger hat leiden müssen, daß es ihr
 am Notwendigsten und Dringendsten gefehlt hat. Die
 Hebamme hatte ihr das bißchen Essen
 schenken müssen, sonst wäre sie verhungert.
 Dann hat sie noch Kripel eine Schwindlerin, eine
 Betrügerin geheißt. Ist es da zu wundern, wenn diese
 Frau, krank, verlassen, verraten, elend, jede Bestimmung
 verliert und im Heind auf den Gang stürzt, um den
 Mann, der an ihrem Unglück schuld ist, zu züchtigen?
 Als er sie zu seiner Geliebten machte, hat er nicht nach
 ihrem Leumund gefragt, da war ihm dieser gut genug.
 Die Beklagte wurde während der Verhandlung wiederholt
 von nervösen Zuständen befallen. Konvulsivische Zuckungen
 schüttelten ihren Körper; sie versuchte, den Saal zu ver-
 lassen, kam aber nur bis zur Thür. Man führte sie zurück
 und der Richter hieß sie, sich zu setzen. Sie folgte
 der Verhandlung in Tränen aufgelöst. — Der Richter
 fragte den Kläger, ob er die Bestrafung beantrage.
 Kripel bejahte. Der Richter machte ihn aufmerksam,
 daß eine Verurteilung durchaus nicht sicher sei, da die
 Begleitumstände, unter denen die Ehrenbeleidigung erfolgt
 sei, eine Freisprechung nicht ausschließen. Der Verteidiger
 beantragte die Freisprechung mit Rücksicht auf den physischen
 Zustand der Beleidigten. Der Kläger erklärte
 hierauf, daß er auf eine Bestrafung verzichte, wenn die
 Beklagte Abbitte leiste. Diese erwiderte, sie lasse sich lieber
 bestrafen, als daß sie abbitte. Der Richter wies den
 Kläger darauf hin, daß das Gericht keine Handhabe besitze,
 um die Beklagte zu einem Widerruf zu veranlassen. Dem
 Kläger schien es nun zum Bewußtsein zu kommen, daß
 er im Gerichtssaal eine unrühmliche Rolle spiele und daß
 er mit einem Siege auf keinen Fall selbst bei der Ver-
 theilung der Beklagten rechnen könne. So rang er
 sich noch im letzten Momente die Worte ab, daß er die
 Klage zurückziehe.

Manne die Naturkammer werden in IV



Revolverschießerei eines berauschten Geistlichen.

Ein Weingelage. — Der fidele Kaplan. — Schießübungen im Rausch. — Verhindertes Unglück.

Ein ungeheuerliches Ereignis erhält die Bevölkerung von Natternbach und Umgebung in steter Aufregung. Man möchte die Sache kaum glauben, aber Zeugen und Tagesgespräch erhärten die Wahrheit des Geschehnisses, das wohl nicht nur in Oberösterreich, sondern überhaupt einzig dastehen wird. Ein Geistlicher hat im Rausch auf Menschen geschossen!

Ein Augenzeuge, der vom ersten bis zum letzten Augenblick bei der Affäre dabei war, schreibt uns: Am 10. September 1924 waren im Gasthaus Reifinger in Natternbach einige Geschäftsfreunde, der Natternbacher Gemeindefreiwirtschaftler Wenzel Kneissl und andere Gäste beisammen. Wie gewöhnlich durfte der Ortskaplan namens Johann Huber im Gasthaus nicht fehlen.

Die Reisenden ließen mehrere Liter Wein auftragen, die nach einiger Zeit auch ihre Wirkung äußerten. Man trank und sang, was es nur Platz hatte. Auch der Kaplan Huber stimmte ein Liedchen an und hatte sich zum Beweise seiner Fidelitas jenes gewählt, das mit dem Refrain endet: „Schön sind die Mädchen mit siebzehn, achtzehn Jahr und die drübern und die druntern aber a!“

Um Mitternacht verließen die Gäste Karl Schwarz, Dominikus Kallits, der Schneider Baumgartner und Johann Schacher, alle aus Neukirchen a. B.,

das Gasthaus, um heimzugehen. Kaum waren sie etwa fünfzig Schritte gegangen, trachte hinter ihnen ein Schuß und eine Kugel fuhr pfeifend über ihre Köpfe. Karl Schwarz sprang sofort zurück, um den Uebeltäter festzunehmen. Zu seinem Entsetzen war der Kaplan Huber der Mann, der das Wildweststückchen aufgeführt hatte.

Als auch die anderen zu Schwarz zurückgelaufen waren, hob der Kaplan neuerdings seine Waffe und wollte wieder schießen, was aber gewaltsam verhindert wurde. Infolge des großen Weingenusses konnte der Kaplan kein einziges Wort hervorbringen oder sich irgendwie rechtfertigen. Merkwürdig ist das Verhalten der Gendarmerie von Neukirchen a. B., die bisher keinen Unlaß gefunden hat, gegen diesen Kaplan die Anzeige zu erstatten, obwohl er das Leben mehrerer Menschen bedrohte. Man wird es sich angelegen sein lassen, den Grund der Verzögerung zu erfahren.

Wir möchten wissen, was wohl das „Linzer Volksblatt“ dazu sagen würde, wenn der Revolverheld kein Gemeinderat und mit Chriam gesalfter „Hochwürdiger“ Arbeiter im Weinberge des Herrn, sondern ein „gewöhnlicher“ Arbeiter, der vom Staat keine Kongrua bezieht, wäre.

Allerdings, ein „Hochwürdiger“ hat es leicht, er geht beichten, und die Sünde ist ihm verziehen.

